

Antrag 03



der **AUGE/UG** -

Alternative, Grüne und Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 173. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer

am 01.12.2022

Verbesserung bei der Anerkennung von asbestbedingten Berufskrankheiten nach 27 b

Begründung: ¹Der Tumor des Mesothels (Mesotheliom) ist ein Signaltumor für Asbestkontakt. In der Erwartungshäufigkeit von Mesotheliomerkrankungen gibt es signifikante Unterschiede bei früher stark asbeststaubgefährdeten Personengruppen einerseits und der übrigen Bevölkerung andererseits. Um an ihm zu erkranken, reichen oft schon geringe Mengen an Exposition, die auch schon lange zurückliegen kann. Wegen der auch im Einzelfall hohen Wahrscheinlichkeit der asbestbedingten Genese einer Mesotheliomerkrankung lässt es sich begründen, diesen Tumor als Signal für eine meist Jahrzehnte zurückliegende Asbeststaubgefährdung anzusehen. Allerdings ist sowohl bei der Herstellung, als auch bei der Anwendung asbesthaltiger Produkte mit einer Gefährdung zu rechnen. Dementsprechend schwierig ist es für betroffene, beruflich Asbest ausgesetzte Personen, eine Exposition nachzuweisen und damit eine Anerkennung als Berufskrankheit auszulösen. Da das Mesotheliom ein Tumor „höchster Malignität und Letalität“ ist, und daher den Betroffenen durchwegs nur mehr eine sehr kurze Restlebenszeit zur Verfügung steht, sind sie oft nicht mehr in der Lage, das Beweisverfahren abzuschließen. Auch Beeinspruchungen des Versicherungsträgers können das Anerkennungsverfahren ungebührlich lang verzögern. Die Zeitschrift „Das Recht der Arbeit“ hat einen dieser

Quelle:

1. https://www.researchgate.net/publication/245670703_Das_Mesotheliom_ein_Signaltumor_der_beruflichen_Asbeststaubgefahrdung

Fälle in der Ausgabe Nr. 4/2022 („Beweisproblematiken bei der Anerkennung einer Berufskrankheit anhand eines Falls einer Jahrzehnte zurückliegenden Asbest-Exposition“) beschrieben und einen Vorschlag für ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren („modifizierter Anscheinsbeweis“) präsentiert. Auch eine Beweislastumkehr wäre geeignet.

Die 173. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer möge daher beschließen:

Die Bundesarbeitskammer spricht sich dafür aus, die Verfahren zur Anerkennung von asbestbedingten Berufskrankheiten nach 27 b (Liste der Berufskrankheiten nach § 177 ASVG) deutlich zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------

Quelle:

1. https://www.researchgate.net/publication/245670703_Das_Mesotheliom_ein_Signaltumor_der_beruflichen_Asbeststaubgefahrdung